

# Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1996

Ausgegeben am 14. August 1996

37. Stück

37. Gesetz: Nationalpark Donau-Auen (Wiener Nationalparkgesetz)

## 37.

### Gesetz über den Nationalpark Donau-Auen (Wiener Nationalparkgesetz)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

#### 1. ABSCHNITT

#### Gegenstand und Abgrenzung

#### Zielsetzungen

§ 1. (1) Dieses Gesetz hat zum Ziel,

1. das Gebiet der Donau-Auen in den Katastralgemeinden Aspern, Eßling, Landjägermeisteramt und Kaiserebersdorf Herrschaft im 22. Wiener Gemeindebezirk (Obere und Untere Lobau) in seiner Schönheit und Ursprünglichkeit zu erhalten;
2. im Nationalparkgebiet den Ablauf des natürlichen Kreislaufes der Lebewesen und Elemente sicherzustellen;
3. die für das Gebiet der Donau-Auen charakteristische Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihres Lebensraumes zu bewahren und zu fördern;
4. die darin enthaltenen historisch bedeutsamen Objekte, Kulturgüter und sonstigen landschaftsgestaltenden Erscheinungsformen in ihrem Bestand zu sichern sowie den Grundwasserkörper unter anderem für die darin enthaltenen Reserven an hochwertigem Trinkwasser für Zeiten des Wassermangels zu sichern;
5. Besuchern ein Naturerlebnis zu ermöglichen und
6. im Rahmen der Nationalparkverwaltung sonstige ökologisch bedeutsame Vorhaben umzusetzen.

(2) Der Nationalpark Donau-Auen soll so eingerichtet werden, daß die internationale Anerkennung im Sinne der Richtlinien der Weltnaturschutzunion (International Union for Conservation of Nature and Natural Resources – IUCN) für Nationalparks, Stand 1994, und die Akzeptanz durch die betroffene Bevölkerung auf Dauer erreicht und erhalten wird.

(3) Die Bundeshauptstadt Wien hat als Trägerin von Privatrechten auf die Zielsetzungen gemäß Abs. 1 und 2 Bedacht zu nehmen.

#### Geltungsbereich

§ 2. (1) Diesem Gesetz unterliegen nicht:

1. angemessene Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder zur Abwehr von Katastrophen sowie zur unmittelbaren Beseitigung von Folgen dieser Katastrophen, soweit durch diese Katastrophen das Leben oder die Gesundheit von Menschen bedroht ist;
2. angemessene Maßnahmen im Rahmen eines Einsatzes von Organen der öffentlichen Sicherheit oder von Rettungsorganisationen oder sonstigen Organen der öffentlichen Aufsicht einschließlich der dafür nötigen Vorbereitungsmaßnahmen, jeweils im hiefür unbedingt notwendigen Ausmaß;
3. Maßnahmen im Rahmen eines Einsatzes des Bundesheeres in den Fällen des § 2 Abs. 1 lit. a bis c des Wehrgesetzes 1990, BGBl. Nr. 305, einschließlich der unmittelbaren Vorbereitung eines solchen Einsatzes;
4. Aufsichts- und Erhebungstätigkeiten sowie behördliche Maßnahmen in Angelegenheiten der Schifffahrt und des Wasserrechtes;
5. vom Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440 in der Fassung BGBl. Nr. 532/1995 vorgeschriebene Aufsichts- und Erhebungstätigkeiten sowie Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für Wälder außerhalb des Nationalparkgebietes sowie
6. angemessene Maßnahmen zur Erhaltung und zum Betrieb der Hochwasserschutzanlagen, der wasserbautechnischen Anlagen und der Uferbegleitwege gemäß BGBl. Nr. 371/1927 und BGBl. Nr. 372/1927 sowie der Wasserstraßenverordnung, BGBl. Nr. 274/1985.

(2) Die Bestimmungen des Wiener Naturschutzgesetzes 1984, LGBl. für Wien Nr. 6/1985 in der jeweils geltenden Fassung, bleiben insoweit unberührt, als sie weitergehende Schutzbestimmungen enthalten.

(3) Durch dieses Gesetz bleiben internationale oder europarechtliche Verpflichtungen Österreichs unberührt.

### **Eigener Wirkungsbereich der Gemeinden**

§ 3. Die nach diesem Gesetz der Gemeinde Wien zukommenden Aufgaben sind im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu besorgen.

## **2. ABSCHNITT**

### **Einteilung des Nationalparks und Schutzmaßnahmen**

#### **Nationalparkgebiet**

§ 4. (1) Das Gebiet des Nationalparks Donau-Auen hat nach Maßgabe der örtlichen naturräumlichen Voraussetzungen mit Verordnung der Wiener Landesregierung vom 9. August 1978, LGBl. für Wien Nr. 32/1978, zu Vollnaturschutzgebieten und Teilnaturschutzgebieten erklärte Gebiete und daran angrenzende Flächen sowie die Uferbereiche und die Fließwasserstrecke der Donau zu enthalten, mit dem Ziel, die gesamten Donau-Auen auf einem möglichst hohen Schutzniveau zu erhalten. Der genaue Grenzverlauf ist durch Verordnung der Landesregierung festzulegen.

(2) Vor Erlassung einer Verordnung nach Abs. 1 sind die Wirtschaftskammer Wien, die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien, die Wiener Landwirtschaftskammer, der Landesjagdbeirat, der Fischereibeirat, die Wiener Umwelthanwaltschaft sowie der Bund und das Land Niederösterreich zu hören.

#### **Einteilung des Nationalparkgebietes**

§ 5. (1) Grund- und Wasserflächen des Nationalparkgebietes sind Nationalparkflächen.

(2) Nationalparkflächen sind zu „Naturzonen“ (Abs. 3), „Naturzonen mit Managementmaßnahmen“ (Abs. 6) oder „Außenzonen“ (Abs. 8) durch Verordnung der Landesregierung zu erklären. In dieser Verordnung können auch besondere Schutzmaßnahmen zur Erhaltung der Eigenart der jeweiligen Zone festgelegt werden.

(3) Zu „Naturzonen“ sind Nationalparkflächen zu erklären, die über ein ausreichendes Potential zur dauerhaften Entwicklung zu natürlichen Auwaldbeständen verfügen oder Pflanzen- und Tierarten, Lebensräume oder geomorphologische Erscheinungen von besonderer Bedeutung für die Ziele des § 1 enthalten.

(4) In den Naturzonen ist der Schutz der Natur in ihrer Gesamtheit möglichst unter Berücksichtigung des Ablaufes natürlicher Entwicklungen und unter Ausschluß jeglicher wirtschaftlicher Nutzung nach Maßgabe von Naturraumplänen gemäß Abs. 5 zu gewährleisten. Hierbei können Teilbereiche untergliedert werden, für welche auf Grund der verschiedenen Ausgangsbedingungen Renaturierungsmaßnahmen mit verschiedenen Zeithorizonten festgelegt werden können.

(5) Zur Erreichung der Zielsetzungen des Abs. 4 hat die Behörde für Naturzonen auf Vorschlag der Nationalparkverwaltung Naturraumpläne festzulegen.

(6) Zu „Naturzonen mit Managementmaßnahmen“ sind artenreiche Wiesenflächen sowie Waldflächen, auf denen überlieferte Formen der Auwaldnutzung (Mittel- und Niederwaldbewirtschaftung) zur Erhaltung wertvoller Lebensräume betrieben werden, zu erklären.

(7) Für Naturzonen mit Managementmaßnahmen hat die Behörde auf Vorschlag der Nationalparkverwaltung Managementpläne festzulegen, welche jedenfalls

- a) die Festlegung eines Dünge- und Pestizidverzichts,
- b) die Festlegung der Mähhäufigkeit der Wiesen und
- c) die Festlegung der waldbaulichen Pflege- und Verjüngungsmaßnahmen in den Wäldern

zu enthalten haben.

(8) Zu „Außenzonen“ sind zu erklären:

- a) „Verwaltungszonen“, das sind Nationalparkflächen, welche Standort für Einrichtungen der Besucherbetreuung und -information sowie der Versorgung und deren technischer Infrastruktur sind.
- b) „Sonderbereiche“, das sind zB Wasserstraßen, künstliche Gerinne und Ackerflächen für biologischen Landbau.

Der Zweck dieser Flächen ist in der Verordnung gemäß Abs. 2 genau zu umschreiben.

### Eingriffsverbote

§ 6. (1) Im Nationalparkgebiet (§ 4 Abs. 1) sind sämtliche Eingriffe in die Natur verboten, sofern nicht ein Fall des Abs. 3 oder eine Bewilligung gemäß § 7 vorliegt.

(2) Ausnahmen vom Verbot gemäß Abs. 1 bestehen für:

1. die Nationalparkverwaltung (§ 15) zur Erfüllung der ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben, insbesondere in Erfüllung der Naturraumpläne (§ 5 Abs. 5), der Managementpläne (§ 5 Abs. 7) und der Kennzeichnung des Nationalparkes (§ 10) sowie Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Besucher,
2. die Durchführung der jagd- und fischereilichen Managementpläne (§ 8 Abs. 3 und 4),
3. Besucher zum Begehen der entsprechend gekennzeichneten Wege sowie zum Baden an den hierfür ausgewiesenen Badeplätzen. Unzulässig ist dabei jedenfalls die Mitnahme und das Verwenden von Fahrrädern (ausgenommen auf besonders gekennzeichneten Wegen), Rollerskatern, Booten, Surfbrettern, Eislaufschuhen sowie die Mitnahme von nicht an der Leine geführten Hunden und das Erregen von den Naturraum beeinträchtigendem Lärm,
4. die Erhaltung und Wartung von bestehenden Versorgungseinrichtungen und kulturhistorisch bedeutsamen Objekten,
5. Maßnahmen zur Wiederherstellung des früheren Zustandes (§§ 7 und 20) und
6. Maßnahmen in Außenzonen zur Erfüllung der in der Verordnung gemäß § 5 Abs. 2 umschriebenen Zwecke,

wobei in allen Fällen der natürliche Lebensraum nicht über das unbedingt erforderliche Ausmaß hinaus verändert werden darf.

(3) Bis zum Inkrafttreten von Naturraumplänen (§ 5 Abs. 5) bzw. von Managementplänen (§ 5 Abs. 7) dürfen in Naturzonen bzw. in Naturzonen mit Managementmaßnahmen nur Maßnahmen durchgeführt werden, die den Zielsetzungen des Nationalparks oder der jeweiligen Zone nicht zuwiderlaufen. Bis zum Inkrafttreten der jagd- und fischereilichen Managementpläne (§ 8 Abs. 3) ist das Jagen und Fischen nur im Rahmen des § 8 Abs. 1 gestattet.

### Bewilligungspflichtige Maßnahmen

§ 7. (1) Die Durchführung von Maßnahmen, die nachteilige Auswirkungen auf das Nationalparkgebiet haben können, insbesondere die Errichtung oder Inbetriebnahme von mobilen oder stationären Anlagen oder sonstige Tätigkeiten im Gebiet des Nationalparkes Donau-Auen (§ 4 Abs. 1), bedarf einer Bewilligung der Behörde.

(2) In Abs. 1 angeführte Maßnahmen unterliegen auch außerhalb des Nationalparkgebietes (§ 4 Abs. 1) der Bewilligungspflicht, wenn bei Durchführung der Maßnahme eine unmittelbare, nachteilige Auswirkung auf das Nationalparkgebiet (§ 4 Abs. 1) zu erwarten ist.

(3) Die Bewilligung nach Abs. 1 und 2 ist zu versagen, wenn die beabsichtigte Maßnahme die Zielsetzungen des Nationalparks oder einer einzelnen Zone (§ 5), die gemäß § 5 Abs. 5 erlassenen Naturraumpläne, die gemäß § 5 Abs. 7 erlassenen Managementpläne und die gemäß § 8 Abs. 3 und 4 erlassenen jagd- und fischereilichen Managementpläne gefährdet und nicht durch Vorschreibung entsprechender Vorkehrungen eine Beeinträchtigung weitgehend ausgeschlossen werden kann.

(4) Soweit Maßnahmen gemäß Abs. 1 und 2 auch einer Bewilligungspflicht nach anderen Landesgesetzen unterliegen, ist vor der Erteilung einer derartigen Bewilligung die Bewilligung nach Abs. 1 und 2 zu erwirken. Die Bewilligungen nach Abs. 1 und 2 ersetzen die naturschutzbehördliche Bewilligung.

(5) In Verfahren gemäß Abs. 1 bis 3 haben Parteistellung

1. der Antragsteller,
2. die von der Maßnahme betroffenen Grundeigentümer, Jagd ausübungs- und Fischereiberechtigten,
3. die Nationalparkverwaltung (§ 15) zur Wahrung der Zielsetzungen des § 1 Abs. 1 und
4. die Wiener Umweltschutzbehörde.

Der Wiener Umweltschutzbehörde kommt darüber hinaus das Recht zu, gegen den das Verfahren abschließenden Bescheid Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

### Jagd und Fischerei

§ 8. (1) Auf Nationalparkflächen (§ 5 Abs. 1) finden die Bestimmungen des Wiener Jagdgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 6/1948 in der jeweils geltenden Fassung, sowie des Wiener Fischereigesetzes, LGBl. für Wien Nr. 1/1948 in der jeweils geltenden Fassung, Anwendung, soweit in diesem Gesetz keine anderen Vorkehrungen getroffen werden. § 75a des Wiener Jagdgesetzes gilt für Nationalparkflächen nicht.

(2) Auf Nationalparkflächen (§ 5 Abs. 1) ist das Jagen und Fischen nur im Rahmen der jagd- und fischereilichen Managementpläne nach Maßgabe der Abs. 3 und 4 gestattet.

(3) Für Nationalparkflächen (§ 5 Abs. 1) hat die Behörde auf Vorschlag der Nationalparkverwaltung (§ 15) nach Anhörung der Jagdausübungsberechtigten, der Fischereiausübungsberechtigten und der Fischereiberechtigten jährlich unter Bedachtnahme auf die Zielsetzungen des § 1 Abs. 1 sowie auf die Richtlinien der Weltnaturschutzorganisation (International Union for Conservation of Nature and Natural Resources – IUCN) für Nationalparks, Stand 1994, jagd- und fischereiliche Managementpläne festzulegen. Jagdgebiete und Fischereireviere, die teilweise im Nationalparkgebiet, teilweise außerhalb des Nationalparkgebietes gelegen sind, sind zur Gänze in die jagd- und fischereilichen Managementpläne aufzunehmen. Der Vorschlag der Nationalparkverwaltung hat bis längstens 31. März jedes Jahres, beginnend mit dem Jahr 1998, zu erfolgen. Ein Zuwiderhandeln gegen diese jagd- und fischereilichen Managementpläne ist verboten.

(4) Die jagd- und fischereilichen Managementpläne haben jedenfalls zu enthalten:

1. die Abschlußpläne nach § 75 Wiener Jagdgesetz,
2. die zulässigen Jagd- und Fischereimethoden,
3. die zulässigen Fütterungs- und Hegemaßnahmen.

### **Sperre des Nationalparks**

§ 9. Wenn eine Ausnahmesituation eingetreten oder unmittelbar zu erwarten ist, in der durch das Betreten von Menschen ein schwerer und unwiederbringlicher Schaden für das Gesamtsystem oder für Teile des Nationalparks zu befürchten ist, kann die Nationalparkverwaltung (§ 15) das Nationalparkgebiet ganz oder teilweise sperren. Der Grund der Sperre und ihre voraussichtliche Dauer ist anzugeben und über Rundfunk und Fernsehen sowie in sonst geeigneter Weise zu verlautbaren. Bei Wegfall der Voraussetzungen ist die Sperre unverzüglich aufzuheben.

### **Kennzeichnung des Nationalparks**

§ 10. Der Nationalpark Donau-Auen, sowie seine Zonen und die für Besucher vorgesehenen Wege, Radwege und Badeplätze sind von der Nationalparkverwaltung (§ 15) in geeigneter Weise zu kennzeichnen. Maßnahmen zur Kennzeichnung des Nationalparks sind von den Grundeigentümern der in Betracht kommenden Grundstücke unentgeltlich zu dulden.

## **3. ABSCHNITT**

### **Vertragsnaturschutz und Entschädigungen**

#### **Vertragsnaturschutz**

§ 11. Mit Eigentümern oder sonstigen Verfügungsberechtigten der im Nationalpark gelegenen Grundstücke, mit Jagd- und Fischereiberechtigten oder mit Inhabern sonstiger öffentlicher Rechte, die mit derartigen Grundstücken verbunden sind, können von der Nationalparkverwaltung (§ 15) zur Verwirklichung der Ziele dieses Gesetzes Bestandsverträge und Verträge über die Abgeltung bestimmter Leistungen, Beschränkungen oder sonstiger Maßnahmen abgeschlossen werden.

#### **Entschädigungen**

§ 12. (1) Hat die Einbeziehung eines Grundstückes in das Nationalparkgebiet (§ 4) eine Ertragsminderung dieses Grundstückes oder eine Erschwerung der Wirtschaftsführung zur Folge, so hat der Eigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte gegenüber dem Land Anspruch auf eine angemessene Entschädigung (§ 365 ABGB).

(2) Eine Entschädigung gebührt auch für die Einschränkung der Jagd und Fischerei auf den Nationalparkflächen.

(3) Die Entschädigungsgrundsätze des § 57 Bauordnung für Wien, LGBl. für Wien Nr. 11/1930 in der jeweils geltenden Fassung, finden auf Entschädigungen gemäß Abs. 1 und 2 sinngemäß Anwendung.

#### **Grundeinlösung**

§ 13. Verliert ein Grundstück durch die Einbeziehung in das Gebiet des Nationalparks Donau-Auen für den Eigentümer zur Gänze und auf Dauer seine wirtschaftliche Nutzbarkeit, so ist es auf Verlangen des Eigentümers einzulösen.

### **Entschädigungs- und Einlösungsverfahren**

§ 14. (1) Für das Verfahren zur Festsetzung von Entschädigungen nach § 12 sowie für Grundeinlösungen nach § 13 sind die Bestimmungen des § 59 Bauordnung für Wien, LGBl. für Wien Nr. 11/1930 in der jeweils geltenden Fassung, sinngemäß anzuwenden.

(2) Für die Einleitung eines Entschädigungs- oder Einlösungsverfahrens ist nachzuweisen, daß erfolglos über eine gütliche Einigung verhandelt worden ist. Die Zeiten derartiger Verhandlungen sind in die Fristen zur Geltendmachung der Ansprüche nicht einzurechnen.

## **4. ABSCHNITT**

### **Organisation des Nationalparks Donau-Auen und Behörden**

#### **Nationalparkverwaltung**

§ 15. (1) Mit der Wahrnehmung der Errichtungs- und Verwaltungsaufgaben des Nationalparks Donau-Auen können nach Maßgabe einer Vereinbarung nach Art. 15a B-VG mit dem Bund und dem Land Niederösterreich die durch diese Vereinbarung zu schaffenden Einrichtungen betraut werden.

(2) Organisation und Zuständigkeit dieser Einrichtungen richten sich nach der Vereinbarung gemäß Abs. 1.

(3) Bis zum Inkrafttreten einer derartigen Vereinbarung und der Konstituierung der darauf fußenden Einrichtungen werden die Verwaltungsaufgaben des Nationalparks vom Magistrat ausgeübt.

#### **Nationalparkbeirat**

§ 16. (1) Zur Beratung der Nationalparkverwaltung (§ 15) in wichtigen oder grundsätzlichen Fragen der Verwaltung des Nationalparks Donau-Auen ist ein Nationalparkbeirat einzurichten.

(2) Dem Nationalparkbeirat gehören an

- a) je ein Vertreter der Wirtschaftskammer Wien, der Wiener Landwirtschaftskammer und der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien,
- b) je ein Mitglied des Wiener Landesjagdverbandes und des Wiener Fischereiausschusses,
- c) fünf Vertreter von in Wien tätigen und landesweit bedeutsamen Natur- und Umweltschutzvereinigungen und
- d) allfällige weitere Mitglieder, die gemäß einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG namhaft gemacht werden.

(3) Die Bestellung der Mitglieder des Nationalparkbeirates erfolgt durch die Landesregierung auf die Dauer von sechs Jahren. Wird für ein ausgeschiedenes Mitglied ein Nachfolger bestellt, erlischt dessen Funktion mit dem Ende der Funktionsperiode des Nationalparkbeirates.

(4) Die Tätigkeit der Mitglieder des Nationalparkbeirates ist ehrenamtlich.

(5) An den Sitzungen des Nationalparkbeirates können mit beratender Stimme auch Mitglieder des Magistrates sowie Vertreter der Nationalparkverwaltung teilnehmen. Der Nationalparkbeirat kann der Beratung auch weitere Fachkundige beiziehen.

(6) Der Nationalparkbeirat kann in wichtigen oder grundsätzlichen Fragen der Verwaltung des Nationalparks Donau-Auen Empfehlungen abgeben.

(7) Die Besorgung der Kanzleigeschäfte des Nationalparkbeirates hat durch die Nationalparkverwaltung zu erfolgen. Die näheren organisatorischen Bestimmungen (Einberufung und Vorbereitung der Sitzungen, Vorsitzführung usw.) sind vom Nationalparkbeirat in einer Geschäftsordnung zu regeln, die mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder zu beschließen ist.

#### **Behörden**

§ 17. Unbeschadet sonstiger in diesem Gesetz geregelter Zuständigkeiten ist der Magistrat zur Vollziehung dieses Gesetzes zuständig.

## **5. ABSCHNITT**

### **Sonstige Administrativbestimmungen**

#### **Überwachung**

§ 18. (1) Die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes sowie die Aufklärung der Bevölkerung über die Schutzmaßnahmen im Nationalpark obliegt der Nationalparkverwaltung (§ 15).

Die Bestimmungen über die Jagdaufsicht (Abschnitt III. des Wiener Jagdgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 6/1948 in der jeweils geltenden Fassung) und die Fischereiaufseher (Abschnitt VIII. lit. e des Wiener Fischereigesetzes, LGBl. für Wien Nr. 1/1948 in der jeweils geltenden Fassung) bleiben unberührt.

(2) Die Landesregierung kann bei Bedarf eigene Überwachungsorgane mit der Überwachung der Einhaltung dieses Gesetzes und der zu seiner Durchführung ergangenen Verordnungen betrauen. Für solche Organe gelten die Bestimmungen der §§ 26 ff. des Wiener Naturschutzgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 6/1985 in der jeweils geltenden Fassung, sinngemäß.

(3) Den in den Abs. 1 und 2 genannten Organen stehen bei der Überwachung der Einhaltung dieses Gesetzes und der zu seiner Durchführung ergangenen Verordnungen die Befugnisse von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes im Rahmen der §§ 35, 37, 37a und 39 Abs. 2 VStG, BGBl. Nr. 52/1991 in der Fassung BGBl. Nr. 620/1995, zu.

### **Strafbestimmungen**

**§ 19.** (1) Wer einer Verordnung gemäß § 5 Abs. 2 zuwiderhandelt, nach § 6 Abs. 1 bis 3 verbotene Eingriffe setzt, in Bescheiden gemäß § 7 vorgeschriebene Vorkehrungen nicht einhält, den jagd- und fischereilichen Managementplänen gemäß § 8 Abs. 3 und 4 zuwiderhandelt oder als Eigentümer Maßnahmen zur Kennzeichnung gemäß § 10 nicht duldet, begeht, wenn die Tat nicht den Gegenstand einer gerichtlich strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 200 000 S, im Falle der ersten und jeder weiteren Wiederholung bis zu 400 000 S, zu bestrafen.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Neben der Verhängung einer Geldstrafe kann der Verfall gefangener Tiere oder gesammelter Pilze und Pflanzen sowie der zur Tat benützten Geräte ausgesprochen werden. Kann keine bestimmte Person verfolgt oder bestraft werden, so kann auf den Verfall selbständig erkannt werden.

(4) Hat der Täter durch die Begehung einer oder mehrerer strafbarer Handlungen sich oder einen Dritten unrechtmäßig bereichert, so ist er bzw. der Dritte zur Zahlung eines dem Ausmaß der Bereicherung entsprechenden Geldbetrages zu verpflichten.

### **Wiederherstellung des früheren Zustandes**

**§ 20.** (1) Unabhängig von der Bestrafung nach § 19 sind Personen, die den Bestimmungen dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes erlassener Verordnungen oder Bescheide zuwider gehandelt haben, von der Behörde zu verpflichten, den früheren Zustand wieder herzustellen oder, wenn dies nicht möglich ist, den geschaffenen Zustand den Zielsetzungen des § 1 bestentsprechend anzupassen.

(2) Die Bestimmungen des § 38 Abs. 2 bis 4 des Wiener Naturschutzgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 6/1985 in der jeweils geltenden Fassung, sind sinngemäß anzuwenden.

### **Sprachliche Gleichbehandlung**

**§ 21.** Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sich diese auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

### **Schluß- und Übergangsbestimmungen**

**§ 22.** (1) Dieses Gesetz tritt, sofern im Abs. 2 nicht anderes bestimmt ist, mit 1. Oktober 1996 in Kraft.

(2) § 8 Abs. 2 tritt mit 1. Juli 1998 in Kraft.

(3) Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes können ab dessen Kundmachung erlassen werden und treten frühestens gleichzeitig mit diesem Gesetz in Wirksamkeit.

Der Landeshauptmann:

**Häupl**

Der Landesamtsdirektor:

**Theimer**